Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 8160**

17. Wahlperiode **20.1.2025**

Antrag

des Abg. Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Kein Soldat wird da sein, um Schäden zu beseitigen – Akute, sicherheitspolitische Bedrohungslage in Baden-Württemberg und landespolitische Konsequenzen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit sie über ein sicherheitspolitisches Konzept verfügt, das mit den sicherheitspolitischen Akteuren auf Bundesebene bzw. zwischen den Bundesländern sowie international abgestimmt ist (bitte unter Nennung, wann das Konzept beschlossen bzw. zuletzt aktualisiert wurde);

2. inwieweit sie dem Landeskommando bzw. den in Baden-Württemberg stationierten Truppenteilen aktiv angeboten hat, sich um Anliegen dieser zu kümmern (bitte unter Nennung der Stellen, die mit sicherheitspolitischen Fragestellungen mit und ohne Bundeswehrbezug zuständig sind);

3. inwiefern sie derzeit gegen Cyber-Angriffe geschützt ist bzw. wie sich derzeit die Aufklärungs- und Interventionsraten zwischen den baden-württembergischen Behörden, die mit Cyberabwehr betraut bzw. hieran beteiligt sind, und Behörden auf Bundesebene oder entsprechende Behörden aus dem Ausland gestalten (bitte unter detaillierter und nachvollziehbarer Nennung entsprechender Inzidenzen);

4. ob sie weiß, dass in Baden-Württemberg längst systematische Ausspähaktionen von feindlichen Kräften stattfinden, die konkret Kritische Infrastruktur und Liegenschaften der Bundeswehr beobachten und fotografieren, Handys knacken etc.;

5. inwieweit die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden tätig sind, damit die in Ziffer 4 genannten Ausspähaktionen verhindert werden können;

Eingegangen: 20.1.2025 / Ausgegeben: 21.2.2025

6. wie viele Stellen mit wie vielen Personen und in welchem zeitlichen Abstand tätig sind, um die in Ziffer 4 genannten Ausspähaktionen zu verhindern;

7. inwieweit sie derzeit von einer akuten Bedrohung durch feindliche russische Kräfte weiß und entsprechend intern und extern kommuniziert;

8. inwieweit ihr bekannt ist, dass im Falle eines Spannungs- oder Verteidigungs- bzw. Bündnisfalls in Baden-Württemberg stationierte militärische Kräfte sich im Einsatz an der Ostflanke der North Atlantic Treaty Organization (NATO) befinden und militärische Liegenschaften bzw. zivile und militärische Infrastruktur dann nur von wenigen Heimatschutzkräften, die hauptsächlich aus Reservisten bestehen, geschützt werden;

9. welche Stellen mit welcher Personenstärke in Baden-Württemberg Aufgaben des Zivilschutzes und zur Herstellung der öffentlichen Ordnung übernehmen, sollte es zu einem Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall kommen (bitte darauf eingehen, dass entsprechende Lagen mit massiven Sabotage- und Zerstörungsaktionen einhergehen);

10. inwieweit sie Stresstests durchgeführt hat mit dem Ziel herauszufinden, ob bei entsprechenden Lagen im Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall die baden-württembergische zivile und militärische kritische Infrastruktur bzw. in Baden-Württemberg befindliche militärische Liegenschaften ausreichend geschützt und bei massiven Sabotageaktionen und militärischen Schlägen in Baden-Württemberg der Zivilschutz bzw. die Herstellung der öffentlichen Ordnung gewährleistet wäre;

11. in welchem Zustand sich in Baden-Württemberg befindliche Einrichtungen des Zivilschutzes (Bunker, Schutzräume etc.) befinden;

12. inwieweit sich Ministerien, Behörden und Stellen in ihrem Aufgabenbereich mit sicherheitspolitischen Fragestellungen auseinandergesetzt haben (bitte darauf eingehen, auf welche Weise Vorkehrungen getroffen bzw. Stresstests durchgeführt wurden, um im Falle eines Spannungs- oder Verteidigungs- bzw. Bündnisfalls bestmöglich handlungsfähig bzw. tätig sein zu können);

13. inwieweit sich Straßen, Brücken, Parkplätze und weitere Verkehrsinfrastruktur in einem Zustand befinden, um große bzw. lange andauernde Truppenverlegungen deutscher und NATO-Truppen durch Baden-Württemberg ermöglichen zu können;

14. inwieweit sie selbst Organisationen bzw. Unternehmen – aber auch die eigenen Ministerien, Behörden, Landesbetriebe und Stellen – nahelegt bzw. anweist, aktiven und beorderten Reservisten in Baden-Württemberg regelmäßige Wehrübungen zu ermöglichen (bitte unter Nennung der genehmigten und abgelehnten Wehrübungen in den Ministerien und Landesbehörden und -betrieben in den vergangenen zehn Jahren);

15. welche Implikationen sie aus dem folgenden Satz des Kommandeurs des Landeskommandos Baden-Württemberg zieht: „Kein Soldat wird da sein, um Schäden zu beseitigen“ (bitte darauf eingehen, inwieweit sicherheitspolitische Defizite gemäß Ziffern 1 bis 14 in Baden-Württemberg vorliegen und wie sie diese zu beseitigen gedenkt).

20.1.2025

Scheerer, Goll, Weinmann, Haußmann, Bonath, Haag, Hoher,
Dr. Jung, Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die sicherheitspolitische Lage in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch Baden-Württemberg ist angespannt – das Landeskommando von Baden-Württemberg spricht von einer akuten Bedrohungslage. Deshalb ist es unabdingbar, sich auf konkrete Szenarien vorzubereiten und Defizite schnellstmöglich zu beseitigen sowie die Bevölkerung darauf einzustellen, dass eine akute Bedrohungslage besteht und wie man sich am besten vorbereiten kann bzw. wie man sich bei entsprechenden Lagen zu verhalten hat. Weiterhin ist die Infrastruktur auf Kriegstüchtigkeit hin zu überprüfen, um im Spannungs- oder Verteidigungs- bzw. Bündnisfall handlungsfähig zu sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 Nr. IM6-0141.5-636/3/6 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit sie über ein sicherheitspolitisches Konzept verfügt, das mit den sicherheitspolitischen Akteuren auf Bundesebene bzw. zwischen den Bundesländern sowie international abgestimmt ist (bitte unter Nennung, wann das Konzept beschlossen bzw. zuletzt aktualisiert wurde);

Zu 1.:

Die aktuellen Szenarien, insbesondere der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands, erfordern Vorkehrungen zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland und deren Bevölkerung. Die Verteidigung, einschließlich des Zivilschutzes, obliegt dem Bund. Die Bundesregierung stellt in der Nationalen Sicherheitsstrategie aus 2023 dar, was nötig ist, um die Sicherheit des Landes und seiner Menschen zu gewährleisten. Ansatz ist hierbei die sogenannte Integrierte Sicherheit, unter der das Zusammenwirken aller relevanten Akteure, Mittel und Instrumente verstanden wird. Weiteres Grundlagendokument sind die Verteidigungspolitischen Richtlinien von 2023, auf die hier ebenfalls verwiesen wird. Das Kooperieren von zivilen und militärischen Strukturen ist die Gesamtverteidigung, die in den Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) von 2024 beschrieben ist. Dieses Zusammenwirken wiederum erlangt beim Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) besondere Relevanz. Eine Säule der Zivilverteidigung ist die Unterstützung der Streitkräfte. Hierzu setzt das Land in enger Abstimmung und Übereinstimmung mit den relevanten Stellen der Bundeswehr jeweils diejenigen Aufgaben aus der Konzeption für Zivile Verteidigung um, die konkret vom Bund abgerufen werden. Die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände handeln hier in Auftragsverwaltung. Es erfolgen im Zivilschutz darüber hinaus Vorkehrungen, unabhängig vom Spannungs- und Verteidigungsfall, vor allem auf Grundlage und in Weiterentwicklung der Strukturen und Ressourcen des Katastrophenschutzes und der polizeilichen Gefahrenabwehr.

2. inwieweit sie dem Landeskommando bzw. den in Baden-Württemberg stationierten Truppenteilen aktiv angeboten hat, sich um Anliegen dieser zu kümmern (bitte unter Nennung der Stellen, die mit sicherheitspolitischen Fragestellungen mit und ohne Bundeswehrbezug zuständig sind);

Zu 2.:

Die Landesregierung pflegt ein sehr vertrauensvolles und partnerschaftliches Verhältnis mit der Bundeswehr. Zuvorderst gilt dies für das Landeskommando Baden-Württemberg, nicht zuletzt aber auch für die Standorte der Bundeswehr in Baden-Württemberg. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ist für die Landesregierung die zentrale Ansprechstelle für die Belange der Streitkräfte im Land. Ausdruck dessen sind neben dem fortlaufenden Austausch zu fachlichen Fragen beispielhaft der jährliche Empfang für die Bundeswehr und die befreundeten Streitkräfte, die Einbindung der Bundeswehr in die Formate zur Wertschätzung und Würdigung des Bevölkerungsschutzes und der Besuch von Einrichtungen der Bundeswehr im Land. Zuletzt besuchte der Stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl in diesem Zusammenhang am 16. Januar 2025 das ABC-Abwehrkommando der Bundeswehr in Bruchsal. Bei dieser und zahlreichen weiteren Gelegenheiten hat Herr Innenminister Thomas Strobl gegenüber der Bundeswehr, namentlich dem Landeskommando, stets das Angebot gemacht und erneuert, sich um die genannten Anliegen zu kümmern und die Bundeswehr mit allen Kräften zu unterstützen.

3. inwiefern sie derzeit gegen Cyber-Angriffe geschützt ist bzw. wie sich derzeit die Aufklärungs- und Interventionsraten zwischen den baden-württembergischen Behörden, die mit Cyberabwehr betraut bzw. hieran beteiligt sind, und Behörden auf Bundesebene oder entsprechende Behörden aus dem Ausland gestalten (bitte unter detaillierter und nachvollziehbarer Nennung entsprechender Inzidenzen);

Zu 3.:

Die Cybersicherheit in Baden-Württemberg wird maßgeblich durch drei Akteure gewährleistet. Dabei handelt es sich um die Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (CSBW), die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA), die Behörden und Unternehmen nach Cyberangriffen zur Verfügung steht, und die Cyberabwehr des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV).

Baden-Württemberg hat sich mit seiner Cybersicherheitsstrategie, seinem Cybersicherheitsgesetz und seiner Cybersicherheitsarchitektur, in deren Mittelpunkt die CSBW mit ihrer Bündelungsfunktion steht, rechtzeitig und bedarfsgerecht aufgestellt, um den Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können. Eine weitere Grundlage zur Gewährleistung der Cybersicherheit hat das Land frühzeitig mit der erfolgten IT-Neuordnung geschaffen, in deren Zuge durch eine Konsolidierung der Systemlandschaft der Landesverwaltung wichtige Voraussetzungen für eine Standardisierung und weitere Professionalisierung geschaffen wurden.

Die damit ins Leben gerufenen Strukturen und Prozesse sind Voraussetzung für die Schaffung einer angemessenen Resilienz in einem sich extrem dynamisch entwickelnden Bedrohungsumfeld – täglich werden beispielsweise bis zu 50 Schwachstellen in Systemen veröffentlicht, hunderte bis gar tausende neu Malware-Varianten werden jeden Tag neu detektiert.

Zentrale Aufgabe der CSBW ist die Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit. So versorgt sie als zentrale Koordinierungs- und Meldestelle über ihren Warn- und Informationsdienst (WID) alle Stellen im Zuständigkeitsbereich mit den erforderlichen Informationen wie beispielsweise Schwachstellenmeldungen und Meldungen über Sicherheitslücken, Warnmeldungen und Handlungsempfehlungen. Dazu erstellt sie aktuelle Lagebilder. Wichtige Grundlage hierfür ist die seit der Gründung der CSBW stetig vorangetriebene Vernetzung der CSBW mit allen relevanten Akteuren im Bereich der Cybersicherheit. So steht die CSBW

in Baden-Württemberg in ständigem Austausch mit dem LKA, dem LfV, dem Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung Baden-Württemberg (SITiF BW) und dem zentralen Rechenzentrum der Kommunen, der Komm.ONE. Die Vernetzungstreffen und Austausche sind verstetigt, angesichts der dargelegten dynamischen Entwicklungen kommt jedoch der anlassbezogenen Zusammenarbeit der benannten Stellen eine größere Bedeutung zu.

Über die Landesgrenzen hinweg erfolgt ein regelmäßiger, häufig täglicher Austausch und eine institutionalisierte Zusammenarbeit der CSBW insbesondere mit den Computer Emergency Response Teams (CERTs) des Bundes und der Länder über den VerwaltungsCERT-Verbund (VCV) und darüber hinaus zusätzlich mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ oder Cyber-AZ), dem bayerischen Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) und mit dem Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C). Auch auf internationaler Ebene steht sie mit verschiedenen Ländereinrichtungen in einem fachlichen Austausch.

Unter Einsatz einer Malware Information Sharing Platform (MISP) informiert die CSBW die Rechenzentren des öffentlichen Sektors sehr schnell über aktuell kursierende Schadsoftwarevarianten, außerdem generiert, sammelt und verteilt sie auch auf technischer Ebene Informationen über Angriffsmuster, sogenannte Indicators of Compromise (IoCs), mit deren Hilfe vermutete Cyberangriffe automatisiert detektiert werden können. Seit Ende 2024 bietet die CSBW überdies Schwachstellenscans und Web-Application-Scans an, mit denen das Sicherheitsniveau weiter erhöht wird. Zudem trägt sie mit einer Vielzahl von Präventionsangeboten zur Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit bei. Beispielsweise schulte sie im Jahr 2024 mit mehr als 120 Schulungen insgesamt über 4 250 Beschäftigte der Landesverwaltung und der Kommunen. Mit E-Learning-Angeboten, Erklär-Videos und Informationsmaterialien unterstützt sie die öffentlichen Stellen bei der Sensibilisierung ihrer Beschäftigten und trägt auch hiermit zur Verhinderung erfolgreicher Cyberangriffe bei.

Eine weitere wichtige und wesentliche Leistung der CSBW ist die Unterstützung von Behörden und Einrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Bewältigung eingetretener Sicherheitsvorfälle, bei der Abwehr und Eindämmung von erfolgenden Cyberangriffen, bei der Wiederherstellung von angegriffenen Systemen und beim Notfallmanagement. Dazu unterstützt die CSBW mit ihrem Mobile Incident Response Team (MIRT) erforderlichenfalls vor Ort. Hierzu können der CSBW über mehrere Kanäle Sicherheitsvorfälle und Verdachtsfälle auch rund um die Uhr, also 7 x 24 h, gemeldet werden.

In ihrer Funktion als Kontaktstelle für Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) nach § 8b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) unterrichtet die CSBW die zuständigen Aufsichtsbehörden, obersten Landesbehörden sowie die Koordinierungsstelle KRITIS über die Informationen zu Verfällen bei KRITIS-Einrichtungen, die sie als Kontaktstelle vom BSI erhalten hat.

Die Cyberabwehr des LfV ist gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag für die Aufklärung und Abwehr von Cyberangriffen zuständig, die einen mutmaßlich nachrichtendienstlichen Hintergrund aufweisen. Ihre Hauptaufgaben sind die frühzeitige Angriffserkennung, die technische Analyse zur Angriffsmethodik, die Erkenntnisgewinnung über mögliche Urheber sowie Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung steht die Cyberabwehr sowohl mit der CSBW und der ZAC, als auch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz in Deutschland und dem BSI in einem regelmäßigen und vertrauensvollen Austausch. Hierzu wurden unterschiedliche Besprechungsformate geschaffen, die zunächst anlassunabhängig für eine rasche Weitergabe von relevanten Informationen sorgen. Soweit konkrete Verdachtsfälle, etwa auf Sicherheitslücken in IT-Systemen oder Cyberangriffe mit mutmaßlich nachrichtendienstlichem Hintergrund auf Stellen in Baden-Württemberg bekannt werden, existieren besondere Meldewege und Konzepte, wie beispielsweise spezielle Fallkonferenzen zwischen den jeweiligen Akteuren, um mögliche Verdachtsfälle optimal bearbeiten zu können.

Im LfV können zudem im Bedarfsfall temporäre Sonderauswertungseinheiten (SAW) geschaffen werden, falls im Rahmen einer Fallbearbeitung die Schaffung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) zur Lagebewältigung erforderlich ist.

Die Nennung von Aufklärungs- und Interventionsraten im Rahmen dieser Stellungnahme zum Antrag würde es Nachrichtendiensten ausländischer Staaten ermöglichen, Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Cyberabwehr des LfV zu erlangen. Bei konkreten Fallzahlen handelt es sich daher um eine mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestufte Verschlusssache, die hier nicht dargestellt werden möchte.

4. ob sie weiß, dass in Baden-Württemberg längst systematische Ausspähaktionen von feindlichen Kräften stattfinden, die konkret Kritische Infrastruktur und Liegenschaften der Bundeswehr beobachten und fotografieren, Handys knacken etc.;

Zu 4.:

Die Spionageabwehr des LfV prüft Hinweise auf mögliche Ausspähaktivitäten im Land, dazu zählen auch Aktivitäten gegen Bundeswehreinrichtungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) fallen, oder gegen KRITIS.

Bezogen auf staatlich gesteuerte Cyberangriffe auf Ziele der KRITIS in Baden-Württemberg ergibt eine sorgfältige Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresse des Landtags und dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der genauen Fallzahlen und deren Hintergründe das Ergebnis, dass derartige operative Details im Rahmen der Stellungnahme zum Antrag nicht dargestellt werden können ohne zugleich die aktuelle und künftige Aufgabenerfüllung des LfV zu gefährden. Konkrete Angaben zur Anzahl der festgestellten Fälle und zu den betroffenen Stellen im Land sind Verschlusssachen mit den Geheimhaltungsgraden „VS-VERTRAULICH“ und „GEHEIM“ und können daher nicht öffentlich genannt werden.

Der Landesregierung Baden-Württemberg ist bekannt, dass das Interesse von Staaten an Informationen über die KRITIS und Liegenschaften der Bundeswehr – sowie anderer Streitkräfte – in Baden-Württemberg hoch ist und auch entsprechende Ausspähversuche- bzw. Ausspähungen stattfinden.

Konkrete Erkenntnisse zur Erlangung von Daten von Mobiltelefonen, z. B. mittels Hacking oder direktem Zugriff, liegen der Polizei Baden-Württemberg derzeit nicht vor.

5. inwieweit die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden tätig sind, damit die in Ziffer 4 genannten Ausspähaktionen verhindert werden können;

Zu 5.:

Die Aufklärung von Ausspähversuchen durch fremde Mächte ist originäre Aufgabe der Spionage- und Cyberabwehr. Dazu setzt das LfV im Einzelfall offene oder nachrichtendienstliche Mittel ein. Die im Rahmen der Fallbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse fließen wiederum in Präventionsmaßnahmen ein. Darüber hinaus steht das LfV grundsätzlich in engem Austausch mit weiteren zuständigen Stellen und übermittelt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen seine Erkenntnisse an Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden.

Die Cyberabwehr, aber auch der Behörden- und Wirtschaftsschutz im LfV bieten ein umfassendes Angebot an Präventionsmaßnahmen und tragen so zu einem effektiven Schutz vor Spionage bei.

Dieses Präventionsangebot gliedert sich dabei zunächst in anlassbezogene und anlassunabhängige Beratungsformate. Besteht der konkrete Verdacht eines nachrichtendienstlich gesteuerten Cyberangriffs, oder besteht die Gefahr, dass eine bislang unbekannte Schwachstelle in einer Software von staatlich gesteuerten oder beeinflussten Akteuren ausgenutzt werden könnte, erstellt das LfV anlassbezogene Warnmeldungen und sensibilisiert möglicherweise gefährdete Stellen im Land passgenau und individuell.

Im Zuge der anlassunabhängigen Beratung bietet das LfV bei diesen Präventionsmaßnahmen spezielle Vorträge bei Multiplikatoren, wie beispielsweise Unternehmensverbänden, zum Vorgehen ausländischer Nachrichtendienste an, erstellt Broschüren und Flyer mit Hinweisen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der IT-Sicherheit und des Informationsschutzes und veröffentlicht regelmäßig Sicherheitshinweise für IT-Fachkräfte auf der Homepage des LfV. Diese Sicherheitshinweise für IT-Fachkräfte beschäftigen sich jeweils mit einem aktuellen Thema aus dem Bereich der Cybersicherheit und richten sich speziell an IT-Sicherheitsverantwortliche in Unternehmen, staatlichen Stellen und Forschungseinrichtungen.

Die gesamte Präventionsarbeit der Cyberabwehr erfolgt dabei sowohl in enger Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsschutz im LfV, mit anderen Behörden im Verfassungsschutzverbund, als auch mit dem LKA und der CSBW.

Für die Sicherung von Kritischen Infrastrukturobjekten sowie für Liegenschaften der Bundeswehr ist grundsätzlich der Betreiber verantwortlich. Gleichwohl treffen die regionalen Polizeipräsidien auf Grundlage einer fortlaufenden Gefährdungsbewertung die lageorientiert erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz der polizeilich bekannten Kritischen Infrastrukturobjekte sowie für Liegenschaften der Bundeswehr in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Zu den polizeilichen Maßnahmen zählen beispielsweise offene und verdeckte Präsenz- und Überwachungsmaßnahmen sowie die Durchführung von Sicherheitsberatungen auf Wunsch der Betreiber. Die konkreten polizeilichen Maßnahmen unterliegen der Geheimhaltungsstufe „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ und orientieren sich an der Polizeidienstvorschrift 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz“.

Sofern konkrete Hinweise zu Ausspähaktionen vorliegen werden jeweils die erforderlichen polizeirechtlichen oder strafrechtlichen Maßnahmen getroffen.

Zur Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung und zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität arbeitet die Polizei Baden-Württemberg in einer zweistufigen Struktur. Sowohl beim LKA als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern der Inspektionen Staatsschutz bearbeitet. Das LKA und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand.

Weiterhin erfolgt eine Analyse und ein Austausch zu entsprechenden Sachverhalten durch die Sicherheitsbehörden z. B. auf Bundesebene im Rahmen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums Spionage/Proliferation (GETZ SP). Auf Landesebene wird von Polizei und Verfassungsschutz die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle Spionage“ (GIAS) betrieben. Die Ergebnisse werden den Bedarfsträgern aus Polizei und Nachrichtendiensten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

6. wie viele Stellen mit wie vielen Personen und in welchem zeitlichen Abstand tätig sind, um die in Ziffer 4 genannten Ausspähaktionen zu verhindern;

Zu 6.:

Nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresse des Landtags und dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der in der Fragestellung erbetenen Informationen zur Anzahl der konkret zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Beschäftigten, kann dazu keine Beantwortung der Frage erfolgen, weil hier Gründe des Staatswohls überwiegen.

Detaillierte Angaben zum Personaleinsatz in der Spionage- und Cyberabwehr sind aus Gründen der operativen Sicherheit nicht möglich. Eine Auskunft über die Größenordnung des eingesetzten Personals würde Rückschlüsse auf Arbeitsweise und Schwerpunkte und somit auf die Aufklärungsfähigkeiten des LfV zulassen. Diese Daten sind daher im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig. Gerade ein Bekanntwerden der Personalstärke der Spionage- und Cyberabwehr gegenüber ausländischen staatlichen Akteuren könnte dazu führen, dass diese ihre Abwehrstrategien anpassen und dadurch die Erkenntnisgewinnung erschwert wird. Die Funktionsfähigkeit wäre dadurch nachhaltig beeinträchtigt.

Der Personaleinsatz der Polizei Baden-Württemberg erfolgt einzelfallbezogen im erforderlichen Umfang und orientiert sich an der aktuellen Gefährdungslage. Eine pauschale Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

7. inwieweit sie derzeit von einer akuten Bedrohung durch feindliche russische Kräfte weiß und entsprechend intern und extern kommuniziert;

Zu 7.:

Die Aufklärung russischer Spionage- und Sabotageaktivitäten stellt einen Schwerpunkt der Spionageabwehr dar. Dazu zählt neben einer intensiven Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und mit weiteren beteiligten Behörden auch die Unterrichtung der zuständigen Stellen und Gremien sowie die Information der Öffentlichkeit.

Staatlich gesteuerte russische Cyberakteure gehören seit jeher zu den aktivsten Akteuren in Baden-Württemberg. In den vergangenen Jahren wurden kontinuierlich Angriffe auf baden-württembergische Infrastrukturen, Unternehmen und Behörden mit mutmaßlich russischem Hintergrund registriert. Konkrete Angaben zur Anzahl der festgestellten Fälle und zu den betroffenen Stellen im Land sind Verschlusssachen mit den Geheimhaltungsgraden „VS-VERTRAULICH“ und „GEHEIM“ und können daher nicht genannt werden.

Die Russische Föderation setzt dabei wie auch andere Staaten für Angriffe im Cyberraum verschiedene Cybergruppierungen ein. Diese werden generell als APT-Gruppe („Advanced Persistent Threat“; übersetzt: fortgeschrittene, andauernde Bedrohung) bezeichnet und sollen den wahren Urheber von Angriffen verschleiern. APT-Angriffe zeichnen sich durch einen sehr hohen personellen wie finanziellen Ressourceneinsatz sowie erhebliche technisch-methodische Fähigkeiten aus und sind nur sehr schwer zu entdecken. Mit diesen Angriffen gehen zu Beginn einer Attacke oftmals ausgefeilte manipulative Methoden („Social Engineering“) einher, um Menschen zu einem bestimmten, sicherheitskritischen Verhalten zu verleiten. Außerdem verwenden APT vielfach sogenannte Spear-Phishing-E-Mails, die passgenau auf die Interessenlagen weniger Empfänger oder Einzelpersonen zugeschnitten sind, um z. B. mittels versteckt integrierter oder angehängter Schadsoftware IT-Systeme zu kompromittieren und so letztlich unbemerkt Datenabflüsse zu generieren.

Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziffer 5 dargestellt, bietet die Cyberabwehr des LfV im Rahmen ihrer Präventionsarbeit zahlreiche Informationsangebote. Diese werden entweder auf der Homepage des LfV veröffentlicht, oder im Falle von konkreten Warnmeldungen an potenziell betroffene Stellen im Land verschickt. Diese Warnmeldungen sind nach dem „Traffic Light Protocol“ (TLP) oder als Verschlusssache eingestuft und werden daher nicht öffentlich kommuniziert. Das TLP ist eine standardisierte und internationalisierte Vereinbarung teilnehmender Organisationen, beispielsweise Unternehmen, zum Austausch schutzwürdiger Informationen und wird häufig verwendet, um sensible Informationen mit Unternehmen und Verbänden im Land zu teilen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat Kenntnis über die Vielfältigkeit der hybriden Bedrohungen bzw. die Aktionen verschiedenster Akteure. Sowohl bei der Polizei als auch bei der Justiz werden interne Sensibilisierungsmaßnahmen

durchgeführt. Diese verfolgen das Ziel der Steigerung der behördeninternen Resilienz sowie insbesondere der Verbesserung des Erkennens möglichen Handelns staatlicher Akteure.

8. inwieweit ihr bekannt ist, dass im Falle eines Spannungs- oder Verteidigungs- bzw. Bündnisfalls in Baden-Württemberg stationierte militärische Kräfte sich im Einsatz an der Ostflanke der North Atlantic Treaty Organization (NATO) befinden und militärische Liegenschaften bzw. zivile und militärische Infrastruktur dann nur von wenigen Heimatschutzkräften, die hauptsächlich aus Reservisten bestehen, geschützt werden;

Zu 8.:

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen keine Erkenntnisse zu den militärischen Kräfteverteilungen und den strategischen und taktischen Planungen der Bundeswehr bzw. der NATO für einen solchen Fall vor. Die Sicherheitsbehörden des Landes übernehmen lageabhängig die Schutzaufgaben innerhalb des Landes. Im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus dem OPLAN DEU ergeben besteht ein intensiver Austausch mit der Bundeswehr.

9. welche Stellen mit welcher Personenstärke in Baden-Württemberg Aufgaben des Zivilschutzes und zur Herstellung der öffentlichen Ordnung übernehmen, sollte es zu einem Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall kommen (bitte darauf eingehen, dass entsprechende Lagen mit massiven Sabotage- und Zerstörungsaktionen einhergehen);

Zu 9.:

Die Kräfte des Katastrophenschutzes übernehmen auch Aufgaben des Zivilschutzes im Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall. Hierbei kommen vor allem die Kräfte des Katastrophenschutzdienstes zum Einsatz. Die Art und Anzahl ist in der Verwaltungsvorschrift über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD, vom 10. Oktober 2019 – Az.: 6-1412.2/1) geregelt. Darin wird u. a. die Personalstärke der einzelnen Einsatzeinheiten festgelegt.

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt derzeit über rund 25 000 fertig ausgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden. Darüber hinaus befinden sich derzeit rund 3 700 Polizeianwärterinnen und -anwärter in Ausbildung, die bei entsprechenden akuten sicherheitspolitischen Lagen ebenfalls bedarfsorientiert eingesetzt werden können.

10. inwieweit sie Stresstests durchgeführt hat mit dem Ziel herauszufinden, ob bei entsprechenden Lagen im Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall die baden-württembergische zivile und militärische kritische Infrastruktur bzw. in Baden-Württemberg befindliche militärische Liegenschaften ausreichend geschützt und bei massiven Sabotageaktionen und militärischen Schlägen in Baden-Württemberg der Zivilschutz bzw. die Herstellung der öffentlichen Ordnung gewährleistet wäre;

Zu 10.:

Angesichts der gegenwärtig anspruchsvollen und sich nahezu täglich verändernden weltpolitischen Lage sind alle Sicherheitsbehörden in besonderem Maße gefordert. Auch wenn sich Konflikte nicht auf deutschem Staatsgebiet abspielen, wirken sie häufig bis in die Bundesrepublik Deutschland und auch bis nach Baden-Württemberg – so beispielsweise auch der russische Angriffskrieg auf die Ukraine. Sich auf ständig ändernde Aufgaben und Rahmenbedingungen einzustellen, und agil und flexibel darauf zu reagieren, ist für die Landesbehörden, insbesondere LfV und die Polizei, in Baden-Württemberg jedoch nicht neu, sondern Teil der täglichen Arbeit.

Das Land übt mit dem Bund im Rahmen der Zivilen Alarmplanung (2024: 2 Übungen, 2025: 4 geplante Übungen) die Alarmierungsmaßnahmen anhand unterschiedlicher Szenarien.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 12 verwiesen.

11. in welchem Zustand sich in Baden-Württemberg befindliche Einrichtungen des Zivilschutzes (Bunker, Schutzräume etc.) befinden;

Zu 11.:

Mit den grundlegend veränderten politisch-militärischen Gegebenheiten in Europa ab dem Jahr 2022 werden auch die Anforderungen an die Zivile Verteidigung und damit auch an den Zivilschutz entsprechend angepasst. Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zu Ziffer 6 des Antrags der Abgeordneten Hans-Jürgen Goßner und Daniel Lindenschmid u. a. AfD („Vorbereitungen für den Verteidigungs- oder Bündnisfall“, Drucksache 17/7954) und der Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3 und 4 des Antrags der Abgeordneten Nico Weinmann und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP („Räumlichkeiten für den Zivilschutz“, Drucksache 17/8057) ausgeführt, werden die Rahmenbedingungen welche für den Zivilschutz erfüllt sein müssen, aktuell vom Bund gemeinsam mit den Ländern überarbeitet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat im März 2022 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe beauftragt, eine Bestandsaufnahme aller noch öffentlich gewidmeten Schutzräume durchzuführen. Nach Kenntnis des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und für Kommunen ist in Baden-Württemberg derzeit kein noch gewidmeter öffentlicher Schutzraum als solcher ohne Maßnahmen zur Reaktivierung funktionstüchtig. Es liegen für Baden-Württemberg aktuell keine Angaben für mögliche Reaktivierungen vor.

12. inwieweit sich Ministerien, Behörden und Stellen in ihrem Aufgabenbereich mit sicherheitspolitischen Fragestellungen auseinandergesetzt haben (bitte darauf eingehen, auf welche Weise Vorkehrungen getroffen bzw. Stresstests durchgeführt wurden, um im Falle eines Spannungs- oder Verteidigungs- bzw. Bündnisfalls bestmöglich handlungsfähig bzw. tätig sein zu können);

Zu 12.:

Die Landesverwaltung setzt sich kontinuierlich mit sicherheitspolitischen Fragestellungen auseinander und ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Krisenfall sicherzustellen.

Die Federführung für die Koordinierung der Zivilen Verteidigung obliegt dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, wobei auch im Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall die fachliche Zuständigkeit der Ressorts greift. Allen Behörden obliegt es, die nötigen Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion zu treffen.

Um dies zu verdeutlichen können diese Maßnahmen exemplarisch genannt werden:

- *Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen:* Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen steht im Austausch mit dem Bund, den Ländern sowie dem Landeskommando der Bundeswehr in Baden-Württemberg und anderen Behörden, um die erforderlichen Maßnahmen, auch zur Unterstützung der Streitkräfte, zu planen und in die Umsetzung zu bringen. Die zuständigen Behörden sind in den jeweiligen Gremien und Abstimmungen auf Landes- und Bundesebene eingebunden.

  Baden-Württemberg beteiligt sich regelmäßig an den Länder- und ressortübergreifenden Krisenmanagement-Übungen der LÜKEX-Reihe. Thema der letzten Übung im September 2023 war ein Cyberangriff auf das Staats- und Regie-

rungshandeln von Bund und Ländern. Das Land war unter Federführung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen intensiv an der Übung beteiligt. Das Staatsministerium und alle elf Fachministerien des Landes, die CSBW, die BITBW als zentrale IT-Dienstleisterin der Landesverwaltung sowie die Regierungspräsidien Stuttgart, Freiburg und Tübingen beteiligten sich in unterschiedlicher Tiefe an der Übung.

Auf Landesebene findet unter Leitung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eine enge Vernetzung der für das Krisenmanagement in den Ressorts Verantwortlichen statt. Ziel ist die Steigerung der Resilienz von Landesregierung und -verwaltung, um deren Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit insbesondere in Krisenzeiten aufrechtzuerhalten.

Durch die BITBW wurde in enger Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ein Rahmenvertrag zur Ausstattung von Landesbehörden mit Satellitentelefonie geschlossen. Die Funktionsfähigkeit und die Bedienung der Satellitentelefonanlagen wird im Rahmen gemeinsamer Kommunikationsübungen regelmäßig geprüft und geübt.

Weiter hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Sicherstellung der Energieversorgung von Landesbehörden einen Vertrag zur Kraftstofflieferung für die Notstromversorgung der Landesbehörden geschlossen. Dieser ermöglicht die schnelle Belieferung mit Kraftstoff für Netzersatzanlagen, um die Funktionsfähigkeit der Landesbehörden auch bei Stromausfällen zu gewährleisten.

Das LfV nutzt die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung, um im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit Gefahren zu antizipieren, zu erkennen und abzuwehren. Damit trägt das LfV in Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Stellen zum Schutz sensibler Einrichtungen in Baden-Württemberg bei. Konkrete Ausführungen zu entsprechenden Maßnahmen können nach sorgfältiger Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags und dem öffentlichen Geheimhaltungsinteresse nicht erfolgen, weil Gründe des Staatswohls hier überwiegen. Die Offenlegung von nachrichtendienstlichen Arbeitsweisen insbesondere zur Lage- und Risikobewertung, wozu auch Aussagen über eventuelle Stresstests gehören würden, könnten Rückschlüsse auf Methodik und Maßnahmen des LfV ermöglichen. Insbesondere fremde Mächte könnten solche Informationen nutzen, um ihrerseits Angriffspunkte zu identifizieren. Damit wäre eine potenzielle Beeinträchtigung des Schutzes von sensibler Infrastruktur zu befürchten sowie die künftige Aufgabenerfüllung des LfV erschwert.

Die Landespolizei trifft grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Baden-Württemberg, auch im Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. Bündnisfall, zu gewährleisten. Hierzu werden die notwendigen Vorbereitungen getroffen und ein enger Austausch mit allen betroffenen Behörden und Stellen, unter anderem auch mit der Bundeswehr sichergestellt. Die betroffenen Ressorts, darunter auch das Landespolizeipräsidium, sind teilweise in bundesweiten Gremien und Arbeitsgruppen eingebunden. Die Polizei Baden-Württemberg hat aus den Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere der Coronapandemie sowie der sogenannten Ressourcenmangellage, die notwendigen Schlüsse gezogen, um ihre Funktionsfähigkeit auch in Krisenzeiten aufrechtzuerhalten.

- *Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:* Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat 2022 eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die das Krisenmanagement des Hauses koordiniert. Dazu zählen auch sicherheitspolitische Fragestellungen und die zivil-militärische Zusammenarbeit. Die Koordinierungsstelle hat bereits 2023 die internen Krisenprozesse und Notfallpläne neu aufgesetzt, koordiniert regelmäßige Schulungen und Übungen und beginnt derzeit damit, die Zivile Alarmplanung im Haus zu überarbeiten. Hier fehlen jedoch noch entscheidende Vorgaben des Bundes.

- *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus:* Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat sich in enger Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit sicherheitspolitischen Fragestellungen auseinandergesetzt und entsprechende Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit getroffen. Die Vorkehrungen, die von einem im Ministerium gebildeten Krisenmanagementteam erarbeitet wurden, umfassen insbesondere:
  - Regelmäßiger Austausch mit dem Landeskommando Baden-Württemberg (Bundeswehr) im Zusammenhang mit der Vorbereitung für den Spannungs- und Verteidigungsfall. (VS-NfD).
  - Austausch mit den Kammern und Verbänden, u. a. zur Sicherstellung der Kommunikation mit diesen und Weitergabe der Informationen an die Mitglieder/Unternehmen.
  - Turnusmäßige Teilnahme an ressortübergreifenden Szenarienübungen, um die Reaktionsfähigkeit und Koordination in Krisenzeiten zu testen (Ziviler Alarmplan).
  - Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und der Erreichbarkeit des Ministeriums durch u. a. Erstellung von Notfallplänen, Kommunikationsplänen und Einrichtung eines notstromversorgten Notfallraumes.
  - Betreiben der Satellitentelefonie für die Hausspitze und das Krisenmanagementteam.
  - Regelmäßige Evaluierung der internen Prozesse und der Stabsarbeit.

- *Ministerium der Justiz und für Migration:* Krisenmanagementbezogene Aufgaben sind in die Aufbauorganisation des Ministeriums der Justiz und für Migration fest integriert und innerhalb des Geschäftsverteilungsplans nachvollziehbar dargestellt. Um sich über aktuelle Entwicklungen im Krisenmanagement auszutauschen, Handlungsbedarfe zu ermitteln und die Kommunikationswege für den Krisenfall bekannt zu halten, finden regelmäßige Treffen zwischen Vertretern des Ministeriums und des nachgeordneten Bereichs statt. Zur Schaffung einer einheitlichen Kommunikationsstruktur wurde eine Funktionsadresse eingerichtet und dem nachgeordneten Bereich mitgeteilt. Darüber hinaus erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit Ansprechpartnern anderer Ressorts. Im Ministerium der Justiz und für Migration sind die Hausspitze sowie der für das Krisenmanagement zuständige Verwaltungsstab mit Satellitentelefonen ausgestattet. Für den Verwaltungsstab werden zwei Besprechungsräume sowie die Eingangstüren, die Pforte sowie die dazugehörige Netzinfrastruktur im Falle eines Stromausfalls mit einer Netzersatzanlage versorgt. Für den Kernbereich des Verwaltungsstabs wird die erforderliche Ausstattung vorgehalten, um eine Tätigkeit auch über mehrere Tage zu gewährleisten. Für den Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg sind Rahmenvorgaben zum Schutz von Leben und Gesundheit aller in den Justizvollzugsanstalten anwesenden Personen sowie etwa betroffener Sachwerte in – nicht veröffentlichten – Landessicherheitsvorschriften geregelt. Das Vorgehen bei Bränden, Unglücksfällen und Katastrophen ist in auf dieser Grundlage erstellten anstaltsspezifischen Planwerken konkretisiert und mit den vor Ort zuständigen Stellen abgestimmt. Darüber hinaus wurden Vorkehrungen für Versorgungsausfallszenarien – insbesondere mit Blick auf regionale Energieausfälle – getroffen. Mit Blick auf die darüber hinaus angefragten Verteidigungs- bzw. Bündnisfallszenarien ist eine individuelle Betroffenheit des Justizvollzugs nicht erkennbar. Im Geschäftsbereich Migration sind die Einrichtungen zur Erstaufnahme von Asylsuchenden auf lagetypische Ausnahmesituationen (beispielsweise krisenhafter Anstieg von Zugängen bei Asylsuchenden o. Ä.) durch Bildung von Stabsorganisationen und gegebenenfalls besondere Kommunikationsformen (Kriseninternet) vorbereitet. Hinsichtlich akuter sicherheitspolitischer Bedrohungslagen (Spannungs- und/oder Verteidigungsfall) besteht keine spezifische Betroffenheit des Migrationsbereichs.

- *Ministerium für Verkehr:* Das Ministerium für Verkehr steht in engem Austausch mit dem Landeskommando der Bundeswehr sowie anderen beteiligten Behörden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Streitkräfte zu planen und in die Umsetzung zu bringen. Das Ministerium für Verkehr ist diesbezüglich in die Gremien und Abstimmungen auf Landes- und Bundesebene eingebunden.

- *Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:* Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Regierungsfunktionen auch in Krisensituationen Vorkehrungen getroffen und insbesondere die folgenden Maßnahmen umgesetzt:
  - Aufbau eines Business Continuity Managements (BCM) inkl. z. B. entsprechender Schulungsmaßnahmen und regelmäßiger Notfallübungen. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit und regelmäßige Abstimmung mit dem BCM der BITBW als IT-Dienstleister des Landes.
  - Einrichtung eines notstromversorgten Notfallraumes.
  - Betreiben von Satellitentelefonie. Entsprechende Teilnahme an den regelmäßig durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen durchgeführten Übungen zur Satellitentelefonie.

13. inwieweit sich Straßen, Brücken, Parkplätze und weitere Verkehrsinfrastruktur in einem Zustand befinden, um große bzw. lange andauernde Truppenverlegungen deutscher und NATO-Truppen durch Baden-Württemberg ermöglichen zu können;

Zu 13.:

Die Straßeninfrastruktur wird in regelmäßigen Abständen von den zuständigen Stellen überprüft. Derzeit liegen dem Ministerium für Verkehr keine Anhaltspunkte für etwaige Einschränkungen in Bezug auf umfangreiche Truppenverlegungen vor, die auf einen unzureichenden Zustand der Straßeninfrastruktur im Zuge von Bundes- und Landesstraßen hinweisen. Für Bundesautobahnen liegen in diesem Zusammenhang keine Aussagen von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes vor.

Die Schieneninfrastruktur in Baden-Württemberg ist grundsätzlich leistungsfähig, allerdings durch hohe Auslastung und teilweise veraltete Streckenabschnitte belastet. Die Möglichkeit des Transports schwerer militärischer Güterzüge auf dem Netz der DB ist derzeit Gegenstand weiterer Untersuchungen.

14. inwieweit sie selbst Organisationen bzw. Unternehmen – aber auch die eigenen Ministerien, Behörden, Landesbetriebe und Stellen – nahelegt bzw. anweist, aktiven und beorderten Reservisten in Baden-Württemberg regelmäßige Wehrübungen zu ermöglichen (bitte unter Nennung der genehmigten und abgelehnten Wehrübungen in den Ministerien und Landesbehörden und -betrieben in den vergangenen zehn Jahren);

Zu 14.:

Nach § 9 Absatz 2 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) ist ein Beamter bei Einberufung zu einer Wehrübung für die Dauer dieser Wehrübung mit Bezügen zu beurlauben. Ein Ermessenspielraum besteht hierbei nicht. Entsprechendes gilt gem. § 1 Absatz 2 Satz ArbPlSchG für Arbeitnehmer. Die Norm sieht auch keine Ablehnungsmöglichkeit bei entgegenstehenden dienstlichen Interessen vor.

Eine Auswertung entsprechender Anträge auf Freistellung für Wehrübungen der letzten zehn Jahre ist jedoch nicht möglich. Nach § 86 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes sind Fehlzeiten beispielsweise aufgrund von Freistellungen drei Jahre nach Ablauf des Jahres zu löschen, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde.

Daher sind die Ausführungen der einzelnen Ministerien im Rahmen der genannten Vorgaben angeführt, welche die allgemeine positive Genehmigungspraxis widerspiegeln:

- *Staatsministerium:* Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird aktiven und beorderten Reservisten die Teilnahme an regelmäßigen Wehrübungen ermöglicht. Eventuelle Ablehnungen oder Problemfälle sind hier nicht bekannt. Eine statistische Erfassung der Teilnahme erfolgt nicht.

- *Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen:* Freistellungen für Wehrübungen wurden für Beschäftigte sowie im gehobenen und im mittleren Dienst in insgesamt zwei Fällen in 2024 und in 2025 genehmigt. Im höheren Dienst beträgt die Anzahl der Anträge auf Wehrübungen und sonstige Freistellungen im Zusammenhang mit Aufgaben bei der Bundeswehr weniger als fünf im Jahr.

- *Ministerium für Finanzen und Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration:* Eventuelle Ablehnungen oder Problemfälle sind hier nicht bekannt, weil die Vorschrift des § 9 Absatz 2 ArbPlSchG keine Ermessensausübung zulässt, sodass es bei Einberufungen zu Wehrübungen nicht zu Ablehnungen kommen kann.

- *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport:* Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport befürwortet die Teilnahme von Mitarbeitenden an Wehrübungen. Sofern Reservisten an Wehrübungen teilnehmen möchten, wird Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge nach § 29 Absatz 1 Nr. 3 AzUVO gewährt. Die Teilnahme an Wehrübungen wird statistisch nicht erfasst. Die Abfrage bei allen Dienststellen für den gesamten Personalkörper stellt ein unverhältnismäßiger Aufwand dar. Für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport kann jedoch mitgeteilt werden, dass in den vergangenen rund 2 Jahren insgesamt 23 Tage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge zur Teilnahme an Wehrübungen gewährt worden sind.

- *Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:* Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ermöglicht aktiven, beorderten Reservisten nach den gesetzlichen Bestimmungen die Teilnahme an regelmäßigen Wehrübungen. Die Teilnahme von Beschäftigten an Wehrübungen wird statistisch nicht erfasst.

- *Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:* 2024 und 2025 (bis März) wurde im Geschäftsbereich die Teilnahme an insgesamt acht beantragten Wehrübungen für Mitarbeitende genehmigt.

- *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus:* Den Beschäftigten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Teilnahme an Wehrübungen im Hinblick auf die geltenden Regelungen ermöglicht. Anhand der aktuell ab Januar 2022 vorliegenden elektronischen Daten nahmen Reservisten aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus an insgesamt 32 Wehrübungen teil. Die Teilnahme an Wehrübungen wurde in diesem Zeitraum in keinem Fall untersagt.

- *Ministerium der Justiz und für Migration:* Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird aktiven und beorderten Reservisten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration die Teilnahme an regelmäßigen Wehrübungen ermöglicht. Eine statistische Erfassung der Teilnahme von Beschäftigten an Wehrübungen erfolgt nicht.

- *Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen:* Konkrete Anweisungen, aktiven und beorderten Reservisten im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen regelmäßige Wehrübungen zu ermöglichen, sind nicht bekannt. Seit Ressortgründung im Mai 2021 erhielten Reservisten aus dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen insgesamt 15 Aktivierungsbescheide und nahmen entsprechend an 15 Wehrübungen teil. Die Teilnahme an den Übungen wurde in keinem Fall untersagt.

- *Ministerium für Verkehr:* Beschäftigten des Ministeriums für Verkehr ist entsprechend dem ArbPlSchG die Teilnahme an Wehrübungen zu ermöglichen. Es konnten alle einberufenen Beschäftigten des Ministeriums für Verkehr an der jeweiligen Wehrübung teilnehmen.

- *Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:* Es sind keine Ablehnungen oder Problemfälle bekannt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird die Teilnahme an regelmäßigen Wehrübungen ermöglicht. Eine statistische Erfassung der Teilnahme von Beschäftigten an Wehrübungen erfolgt nicht.

15. welche Implikationen sie aus dem folgenden Satz des Kommandeurs des Landeskommandos Baden-Württemberg zieht: „Kein Soldat wird da sein, um Schäden zu beseitigen“ (bitte darauf eingehen, inwieweit sicherheitspolitische Defizite gemäß Ziffern 1 bis 14 in Baden-Württemberg vorliegen und wie sie diese zu beseitigen gedenkt).

Zu 15.:

Im Falle eines kriegerischen Angriffs sind Schäden zu erwarten, die die jeweils für die Wiederherstellung verantwortlichen Personen und Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beseitigen. Aus Sicht der Landesregierung ist klar, dass Kernaufgabe der Bundeswehr in solch einem Szenario die Bündnis- und Landesverteidigung und nicht der Wiederaufbau beschädigter Objekte ist. Je nach Dimension und Dauer der Einwirkungen auf das Bundesgebiet, gibt es Grenzen des tatsächlich Leistbaren. Defizite im Sinne der Fragestellung können aus dieser Erkenntnis nach Bewertung der Landesregierung jedoch nicht hergeleitet werden.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen